



Satzung



Freiwillige Feuerwehr Stadt Laage

Die Freiwillige Feuerwehr Laage ist eine Gemeindefeuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Kritzkow, Liessow und Stadt Laage. Die Bürgermeisterin der Stadt Laage ist Dienstherrin der Ortsfeuerwehr Laage. Gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254) ist die Freiwillige Feuerwehr Laage eine gemeindliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Freiwillige Feuerwehr Laage gibt sich entsprechend § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254) nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 17.11.2015 folgende Satzung:

§ 1

Name, Gliederung und Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Laage in dieser Satzung „Ortsfeuerwehr“ genannt, ist eine Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Laage.
- (2) Sie gliedert sich in die Einsatzabteilung bzw. Löschgruppen sowie die Reserveabteilung.
- (3) Darüber hinaus sind eine Ehrenabteilung und eine Jugendabteilung aufgestellt.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 2

Mitglieder

- (1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.
- (2) Der Ortsfeuerwehr Laage gehören an
 1. die aktiven Mitglieder sowie
 2. die Mitglieder der Ehrenabteilung,
 3. die Mitglieder der Jugendabteilung,

§ 3

Aktive und nichtaktive Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder bilden gemäß §1 der Verordnung über die Laufbahn, die Dienstgrade und die Ausbildung für Freiwillige Feuerwehren, Pflicht- und Werkfeuerwehren in Mecklenburg- Vorpommern (FwLaufbDgrAusVVO M-V) vom 27.August 2004 (GVObI. M-V 2004, 458) die Einsatz- und Reserveabteilung, die sich entsprechend Mannschaftsstärke und Gerät in taktische Einheiten gliedert. Die nicht aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bilden die Abteilungen nach § 1 Abs. 3.
- (2) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Stadt Laage hat oder regelmäßig für den Einsatz und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch einen Amtsarzt festzustellen.
- (3) Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrführer zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.
- (4) Nach einjähriger Probezeit und einer erfolgreich abgeschlossenen Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung in der darauf folgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme. Der Feuerwehrmann wird durch Handschlag auf die Satzung verpflichtet.
- (5) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit. Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben oder angehören, haben ebenfalls eine Probezeit von einem Jahr zu absolvieren.
- (6) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich.
- (7) Für Zeiten der Beurlaubung ruht die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 4 Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen und
4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe beim Ortswehrführer, seinem Stellvertreter oder einem Gruppenführer abzumelden oder abmelden zu lassen.

§ 5 Ehrenabteilung

- (1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung.
- (2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.
- (3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtangehöriger oder ehemaliges Mitglied der Ortsfeuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6 Jugendabteilung

- (1) Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung der Jugendabteilung.
- (2) Die Ordnung der Jugendabteilung ist im Benehmen mit dem Jugendvorstand durch den Vorstand gemäß § 12 zu beschließen.

§ 7 Dienst- und Hausordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Dienst- und Hausordnung.

§ 8 Kooperationen mit Vereinen und Verbänden

Vereine können die Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Laage in der Paul-Korff-Allee 1 in 18299 Laage nutzen. Sie zeigen sich kooperativ in der Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr und akzeptieren die gültige Dienst- und Hausordnung der Ortsfeuerwehr Laage. Zur Förderung der Zusammenarbeit mit weiteren Vereinen und Verbänden kann die Ortsfeuerwehr entsprechende Kooperationsvereinbarungen abschließen.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst regelmäßig nicht mehr zur Verfügung steht, wird aus dem aktiven Dienst ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für Mitglieder der Reserveabteilung. Die Mitgliederversammlung beschließt den Übergang in die Reserveabteilung oder den Ausschluss aus der Ortsfeuerwehr. Es gelten die Festlegungen der aktuellen Dienst- und Hausordnung.

- (3) Der Austritt kann zu Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam. Diese gilt nicht für Mitglieder der Reserveabteilung. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.
- (4) Über die Aufnahme in die Reserveabteilung von Feuerwehrmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Bei Feuerwehrmitgliedern die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Aufnahme in die Reserveabteilung auf ein Jahr begrenzt werden. Der Betroffene muss dies schriftlich beantragen.
- (5) Über den Ausschluss von Feuerwehrmitgliedern, die
 1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder
 2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können,entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nr. 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- (7) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Die Organe der Ortsfeuerwehr sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des Ortswehrführers. Die Mitglieder der Abteilungen nach § 1 Abs. 3 können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Ortswehrführer, bis zu zwei Stellvertreter des Ortswehrführers sowie die restlichen Mitglieder des Vorstands und beschließt über die Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.
- (3) Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Ortswehrführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin geladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Sitzung bei dem Ortswehrführer schriftlich eingereicht werden. Er soll sie der Mitgliederversammlung noch vor dem Sitzungstag bekanntgeben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.
- (4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrführer oder einem Stellvertreter geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 13 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (5) Die Beschlussfähigkeit wird durch den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Abs. 3, § 9 Abs. 4, § 9 Abs. 5, § 13 Abs. 5, § 13 Abs. 15 und § 20 Abs. 2 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ortswehrführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich beim Ortswehrführer eingereicht wurden.

- (8) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen, über die Kassenführung zu beschließen und fällige Neuwahlen durchzuführen.
- (9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch den Ortswehrführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für 6 Jahre den Vorstand. Doppelfunktionen sind nicht zulässig.
- (2) Dem Vorstand gehören neben dem Ortswehrführer als Vorsitzenden bis zu zwei Stellvertretern
 1. ein Zugführer
 2. ein Gruppenführer
 3. der Gerätewart,
 4. der Schriftwart
 5. ein Mitglied der Einsatzabteilung mit einer Mitgliedszeit von mind. 4 Jahren,
 6. der Jugendfeuerwehrwart,
 7. der Sicherheitsbeauftragte

Die Position des Zugführers kann bei Nichtbesetzung durch einen Gruppenführer ersetzt werden. Der Gerätewart und der Jugendwart kann bei Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten werden. Alle anderen Vorstandsmitglieder können nicht vertreten werden.

- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Anmeldung des Finanzbedarfs
 2. Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung,
 3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
 4. Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Mitgliederversammlung, die Stadt, die Aufsichtsbehörde und den Kreisfeuerwehrverband,
 5. Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
 6. Er trifft Entscheidungen nach § 3 Absätze 3, 5 und 6 und beschließt über Beförderungsvorschläge an die Bürgermeisterin
 7. Er entscheidet über Beurlaubung auf Antrag oder gem. § 19 Absatz 1 bis zu einem Jahr.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Ortswehrführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die endgültig durch die Mitgliederversammlung gemäß § 3 Abs. 4 aufgenommen wurden. Nichtstimmberechtigt sind Kameraden mit Zweitmitgliedschaft in der Ortsfeuerwehr. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 11 Abs. 6 entsprechend.
- (2) Die Mitglieder machen der Bürgermeisterin Vorschläge zur Wahl. Die Wahlvorschläge sind ihr schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin und mit den Unterschriften von mindestens zwei wahlberechtigten Mitgliedern einzureichen.

- (3) Wahlleiter ist der Ortswehrführer. Er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Ortswehrführer selbst zur Wahl ansteht, ist der stellvertretende Ortswehrführer, bei seiner Verhinderung das anwesende Dienstälteste aktive Mitglied, Wahlleiter.
- (4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel, Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.
- (5) In eine Wahlfunktion ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl
 1. bei mehreren Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zustande gekommen ist oder eine Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.
 2. bei einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zustande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.
- (6) Zum Ortswehrführer bzw. zum Stellvertreter ist wählbar, wer:
 1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
 2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
 3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht hat oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet hat,
 4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (7) Zum Zugführer bzw. Gruppenführer im Vorstand ist wählbar, wer:
 1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
 2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
 3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht hat
 4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (8) Für weitere Funktionen (Geräte-, stellv. Gerätewart, Schrift-, Jugend- oder stellv. Jugendwart oder als Mitglied der Einsatzabteilung) ist wählbar, wer:
 1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
 2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
 3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht hat oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet hat,
 4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (9) Die Amtszeit des Ortswehrführers und seiner Stellvertreter beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgänger.
- (10) Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
- (11) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl für dieses Vorstandsmitglied durchzuführen.
- (12) Für die Wahl des Wahlvorstandes und der Rechnungsprüfer ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (13) Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Stadt, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.
- (14) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied

innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung des Kreisfeuerwehrverbandes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

- (15) Dem Wehrführer, seinen Stellvertretern oder einem Inhaber einer Funktion kann durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen werden. Dazu ist ein Antrag von mehr als der Hälfte aller aktiven Kameraden notwendig. Das Vertrauen kann ihm mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller aktiven Kameraden entzogen werden. Zwischen Antrag und Abstimmung müssen wenigstens zwei Wochen liegen.

§ 14

Teilnahme an Mitgliederversammlungen

An den Mitgliederversammlungen der Feuerwehr können der Stadtvertretervorsteher, der Bürgermeisterin sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens vierzehn Tage vorher der Stadt und dem Kreisfeuerwehrverband anzuzeigen.

§ 15

Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über den Orts- und Gemeindeführer und den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftwechsel mit dem Träger des Brandschutzes.

§ 16

Ausrüstung der Feuerwehr

- (1) Alle Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Es ist ein Inventarverzeichnis anzulegen.
- (2) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält Dienst- und Schutzkleidung nach der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 3. August 1994 (AmtsBl. M-V S. 887), die in gutem sauberen Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehrenabteilung erhalten nur Dienstkleidung. In der aktuellen Dienst- und Hausordnung findet sich eine entsprechende Ergänzung. Die Berechtigung zum tragen von Dienstgraden entspricht der Verordnung über die Laufbahn, die Dienstgrade und die Ausbildung für Freiwillige Feuerwehren, Pflicht- und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwLaufbDgrAusbVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben. In der aktuellen Dienst- und Hausordnung findet sich eine entsprechende Ergänzung.

§ 17

Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer gültigen Satzung. Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag dem Ortswehrlführer und der Dienstherrin zu melden.

§ 18

Kameradschaftskasse

- (1) In der Feuerwehr kann zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die vom Kassenwart im Rahmen der Beschlüsse nach § 11 Abs. 8 geführt wird. Ihre Einnahmen bestehen aus Schenkungen und anderen Zuwendungen.

- (2) Die Kameradschaftskasse ist jährlich von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. die von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der aktiven Mitglieder für das laufende Rechnungsjahr gewählt werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist durch den Kassenwart aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen, die dem Vorstand auf Antrag der Rechnungsprüfer die Entlastung erteilt.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen des Ortswehrführers oder seines Stellvertreters kann der Vorstand ahnden. Er ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen und eventueller Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis, eine Beurlaubung bis zu einem Jahr oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- (2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig.

§ 20 Auflösung der Feuerwehr

- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Stadt unverzüglich bekanntzugeben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Stadt und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.
- (3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Stadt. Es ist für eine neu zu errichtende Freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 21 Schlussbestimmungen

Alle in dieser Satzung gewählten männlichen Sprachformen gelten gleichzeitig für Frauen in der weiblichen Sprachform. Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Laage, 17. November 2015

ausgefertigt: 18. November 2015



Mirko Nickel
Ortswehrführer